

## FAQs

### Hochwasser und meine ArbeitnehmerInnen

**Muss ich meinen Arbeitnehmern das Entgelt weiter zahlen, wenn mein Betrieb wegen des Hochwassers nicht arbeiten kann?**

Ein Hochwasser stellt ein Elementarereignis dar. Dieses befreit den Arbeitgeber allerdings nur dann von der Entgeltpflicht, wenn es sich dabei um ein die Allgemeinheit treffendes überregionales Ereignis handelt. Da das gegenständliche Hochwasser - im Unterschied zur Flutkatastrophe 2002 - regional stark eingegrenzt aufgetreten ist, besteht für den Arbeitgeber die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung, wenn die Arbeit wegen des Hochwassers ausfällt. Dies gilt auch wenn sowohl Betrieb als auch Arbeitnehmer vom Hochwasser betroffen sind.

---

**Mein Arbeitnehmer ist vom Hochwasser betroffen und kann daher nicht zur Arbeit kommen. Mein Betrieb ist vom Hochwasser nicht betroffen und kann normal arbeiten. Muss ich das Entgelt fortzahlen?**

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich beim Arbeitnehmer um einen Arbeiter oder einen Angestellten handelt.

Ist das Haus oder die Wohnung eines Angestellten vom Hochwasser betroffen, so ist dies ein wichtiger seine Person betreffender Hinderungsgrund und der Angestellte behält für einen „verhältnismäßig kurzen Zeitraum“ (bis zu einer Woche) seinen Entgeltfortzahlungsanspruch.

Bei Arbeitern hängt die Beantwortung dieser Frage zunächst vom anzuwendenden Kollektivvertrag ab. Zählt dieser die anerkannten Dienstverhinderungsgründe abschließend auf und sind Hochwasser bzw. Elementarereignisse nicht angeführt, besteht für Arbeiter diesfalls kein Entgeltfortzahlungsanspruch.

Zählt der Kollektivvertrag die Dienstverhinderungsgründe allerdings nur beispielhaft auf, so können auch andere Gründe - wie etwa die persönliche Betroffenheit von Hochwasser - einen Entgeltfortzahlungsanspruch bewirken.

---

**Mein Arbeitnehmer kann auf Grund des Hochwassers seinen Arbeitsplatz nicht auf direktem Weg erreichen.  
Muss er trotzdem zur Arbeit kommen?**

In derartigen Fällen ist der Arbeitnehmer verpflichtet, auch Umwege und längere Fahrzeiten in Kauf zu nehmen, um pünktlich zur Arbeit zu erscheinen, soweit ihm dies zumutbar ist. Was zumutbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Verlängerung der Fahrzeit in eine Richtung von bis zu einer Stunde ist wohl zumutbar.

---

**Müssen Arbeitnehmer bei Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten im Betrieb mithelfen?**

Ja, diese Verpflichtung lässt sich bei einer Katastrophe dieses Ausmaßes aus der Treuepflicht der Arbeitnehmer ableiten. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom sonstigen arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich des Arbeitnehmers. In diesem Fall ist natürlich das Entgelt weiter zu leisten.

---

**Mein Mitarbeiter ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr/Rettung und wegen des Hilfeinsatzes nicht zur Arbeit erschienen.  
Besteht Entgeltfortzahlungspflicht?**

Obwohl die Mitarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr/Rettung einen rechtmäßigen Hinderungsgrund für das Fernbleiben von der Arbeit darstellt, besteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

Da ein rechtmäßiger Arbeitsverhinderungsgrund vorliegt, dürfen keine sonstigen arbeitsrechtlichen Sanktionen (z. B. Verwarnung, Entlassung, ...) verhängt werden.

Aufgrund des steiermärkischen Landesfeuerwehrgesetzes 1979 besteht ein Entschädigungsanspruch für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei nachgewiesenem oder glaubhaft gemachtem Verdienstentgang.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei der Gemeinde, in der der Einsatz erfolgte bzw. bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung, einzubringen.